

Nichtamtliche Lesefassung
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im
Bachelorstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 2. April 2009
Geändert am 24.10.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch des Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 14. Januar 2009 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Russische Philologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 28/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Zeugnis

§ 11 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (BA)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Beim Bachelor-Nebenfachstudiengang richtet sich der akademische Grad nach dem Hauptfach.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Russische Philologie wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Hauptfach Russische Philologie ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach Russische Philologie.

Das Nebenfach Russische Philologie ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach Russische Philologie.

(3) Der Bachelorstudiengang Russische Philologie hat folgende Profilausrichtungen:

1. Schwerpunktbildung in der russischen Literaturwissenschaft
2. Schwerpunktbildung in der russischen Sprachwissenschaft

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt für das Hauptfach bis zu 80 SWS und für das Nebenfach bis zu 48 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende

sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der LP gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Russische Philologie werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Russische Philologie dauern mündliche Prüfungen zur Sprachpraxis 15 Minuten, zur Fachwissenschaft 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Russische Philologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 90 Minuten.

(2) Im Bachelorstudiengang Russische Philologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 2 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Russische Philologie außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in der russischen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der russischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in der russischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 2. April 2009

Die Dekanin

des Fachbereichs II

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang:

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: bis zu 80 SWS im Hauptfach und 48 SWS im Nebenfach, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 70 SWS im Hauptfach und 48 SWS im Nebenfach

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: bis zu 10 SWS im Hauptfach und bis zu 10 im Nebenfach

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule im Hauptfach:

Modulname	Regel- semes- ter	SWS	LP	Prüfungs- voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. prüfungsrelevante Stu- dienleistungen</i>
Modul 1 – Grundmodul: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russi- schen I	1-2	20	20	keine	Klausur (90 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
Modul 2 – Grundmodul I: Einführung in die russische Philologie I	1-2	8	10	keine	Klausur (90 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
Modul 3–Aufbaumodul: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russi- schen II	3-4	8	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 4 – Grundlagenmodul II: Einführung in die russische Philologie II	3	6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 5 – Grundmodul: Zweite slavische Sprache	3-4	8	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 6 – Aufbaumodul: Grundlagen der russischen Philologie und ihre Anwen- dung I	4	6	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 7–Aufbaumodul: Grundlagen der russischen Philologie und ihre Anwen- dung II	5	6	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 8 – Abschlussmodul:	5-6	8	10	keine	mündliche Prüfung (15 Minu-

Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen III					ten)
Modul 9 – Abschlussmodul Russische Philologie	5-6	4	20	keine	mündliche Prüfung (30 Minuten) und Bachelorarbeit
Modul 10 – Wahlmodul	1-2	Bis zu 8	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)

Pflichtmodule im Nebenfach:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Grundmodul: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen I	1-2	20	20	keine	Klausur (90 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
Modul 2 – Aufbaumodul: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen II	3-4	8	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 3 – Grundlagenmodul I: Einführung in die russische Philologie I	3-4	6	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 4 – Abschlussmodul: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen III	5-6	8	10	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 5 - Grundlagenmodul I: Einführung in die russische Philologie II	5-6	6	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)

Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Slavistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Verpflichtende Praktika

Keine

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Bachelorstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/17 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.